

Satzung des Vereins

"Montessori- Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V."

gültig ab 15.07.2009

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Name, Sitz.....	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Unabhängigkeit	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Geschäftsordnung, Geschäftsführung, Geschäftsjahr.....	6
§ 10 Schulordnung	6
§ 11 Finanzierung.....	6
§ 12 Kassenwesen, Rechnungsprüfung.....	7
§ 13 Satzungsänderung	7
§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung.....	7
§ 15 Inkrafttreten	7

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Montessori - Fördergemeinschaft Eggenfelden e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 84307 Eggenfelden.
3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eggenfelden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche Bildung zu verwirklichen, die deren individuelle Entwicklungsbedürfnisse berücksichtigt.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe:
 - a) Die zeitgemäße praktische Umsetzung der zeitlosen Bildungsprinzipien der Reformpädagogin Maria Montessori zu fordern, zu fördern und weiterzuentwickeln.
 - b) Die Gründung und Erhaltung entsprechender Bildungseinrichtungen zu unterstützen.
 - c) Die Öffentlichkeit über entsprechende Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten zu informieren und dafür zu interessieren.
4. Zu diesem Zweck kann der Verein alleine oder mit anderen Vereinen zusammen Träger entsprechender Bildungseinrichtungen (z.B. Schule) sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Unabhängigkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.

2. Es gibt folgende Alternativen :

- a) aktive Mitgliedschaft:
Beitragspflicht
Stimmrecht
Antragsrecht
- b) fördernde Mitgliedschaft:
Beitragspflicht
kein Stimmrecht
kein Antragsrecht
- c) Ehrenmitgliedschaft:
keine Beitragspflicht
Stimmrecht
Antragsrecht

Natürliche Personen wählen zwischen a) und b), während c) durch die Mitgliederversammlung vergeben wird. Juristischen Personen kommt ausschließlich der Status b) zu.

3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, die Anschrift und den gewünschten Mitgliedsstatus enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für Ehe- oder Lebenspartner, die ebenfalls Mitglied sind, kann der Beitrag ermäßigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreien.

5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

- a) Der Austritt des Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.
 - es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge von mindestens einem vollen Jahresbetrag ohne triftigen Grund, trotz zweimaliger Mahnung, nicht bis zum Ende der Zahlungsfrist entrichtet hat. Die Mahnung muss den möglichen Ausschluss androhen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich beantragen, dass in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Mitglieder diesen Ausschluss wieder aufheben. Diesem Antrag ist eine schriftliche Vollmacht beizufügen, nach der alle Details, die zur Begründung des Ausschlusses führten, vor der Mitgliederversammlung dargelegt werden dürfen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

6. Bei Ausschluss eines Mitgliedes ruhen dessen Rechte und Pflichten bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Als oberstes beschlussfassendes Organ, wird eine Jahreshauptversammlung vom Vorstand pro Jahr zwischen dem 01. und 20. Juli mittels schriftlicher Einladung, unter Angabe einer Tagesordnung und den eingereichten Anträgen einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Weitere Mitgliederversammlungen gibt es im Herbst und Frühjahr.
Zwischen dem Poststempel auf dem Einladungsschreiben und allen Mitgliederversammlungen muss eine Frist von mindestens 14 Tagen eingehalten werden.
2. Anträge zur Satzung können nur zur Jahreshauptversammlung gestellt werden. Anderweitige Anträge können zu jeder Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind bis zum 31. Mai (Poststempel), für Herbstversammlung bis zum 30. September und für die Frühjahrsversammlung bis zum 31. Januar an den Vorstand über die Geschäftsstelle einzureichen.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es enthält Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Protokollführung und der Versammlungsleitung, die anwesende Mitgliederzahl, die Tagesordnung, die unredigierte Wortfassung von Anträgen, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen (Ergebnisprotokoll). Das Protokoll liegt spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder bereit.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes. Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Die Entlastung des Vorstands.
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - c) die Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreters.
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) die Einhaltung des Vereinszwecks
 - i) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand die Genehmigung, kurzfristig zur Zwischenfinanzierung auf das Baugeld-Konto zurückzugreifen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus maximal sechs gleichberechtigten ordentlichen Vorstandsmitgliedern. Die Vorstände bestimmen aus ihren Reihen drei unterschriebenberechtigte Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand bestellt einen Kassier, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.
2. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Die Wahlen sind mittels Stimmzettel geheim durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsämter vorgeschlagen werden.
Gewählt sind diejenigen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
4. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Diese dürfen nicht Angestellte oder staatlich Bedienstete des Vereins sein.
5. Scheidet ein ordentlicher Vorstand während der Wahlperiode aus (Rücktritt), so benennt der Vorstand durch Kooption einen Nachfolger, der bis zur jederzeit möglichen Wahl eines endgültigen Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
Bei zeitgleichem Rücktritt von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten Nachwahlen für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder anzusetzen.
6. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die laufenden Aufgaben wahr, so weit diese nicht gemäß Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, sowie Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
 - e) Regelung von Personalangelegenheiten.
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, so wie Reduzierung oder Aufhebung der Beitragspflicht einzelner Mitglieder.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer schriftlich oder mündlich, unter Nennung der Tagesordnung, einberufen werden.

Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Ein Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführer leitet die Sitzung und unterzeichnet dieses Protokoll. Bei der nächsten Vorstandssitzung ist dies Protokoll zu genehmigen.

Ein Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per Fax bzw. per eMail gefasst werden. In diesem Falle entscheidet die Mehrheit der ordentlichen Vorstände. Näheres, z.B. Fristen, regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Der Vorstand kann zur Entscheidungsvorbereitung und Unterstützung Ausschüsse bestellen und abberufen.

9. Zwei ordentliche Vorstandsmitglieder zusammen vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
10. Im Rahmen des Zahlungsverkehrs können entweder zwei Vorstände oder ein Vorstand und eine von der Vorstandschaft einstimmig bestimmte und beauftragte Fachkraft der Finanzverwaltung unterzeichnen.

§ 9 Geschäftsordnung, Geschäftsführung, Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein unterhält im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eine Geschäftsstelle, die gegebenenfalls von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsstelle ist im Auftrag des Vorstands tätig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In ihr sollen Verein und Schule betreffende Aufgabenbereiche, wie Vorsitz bei Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen, Schriftführung, Kasse, PR, Bau, definiert und verteilt werden.

§ 10 Schulordnung

1. Die Angelegenheiten der vom Verein getragenen Schule(n) werden in einer Schulordnung geregelt.
2. Die Schulordnung wird von einem Gremium gestaltet und dem Vorstand zum Beschluss vorgelegt. Dieses Gremium besteht aus der Schulleitung oder deren Vertretung, 2 vom Lehrerkollegium gewählten Lehrern, 2 vom Elternbeirat gewählten Elternvertretern und einem Vorstandsmitglied. Nicht Stimmberechtigtes Mitglied ist der Geschäftsführer. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Insbesondere regelt die Schulordnung:
 - a) Aufgaben und Kompetenzen: Schule, Eltern, Schüler/Innen
 - b) Anforderungen und Qualifikationen des Lehrpersonals
 - c) Verfahrensregelungen: Einstellung und Entlassung von Lehrkräften (siehe Pyramidenauswahlverfahren), Grundsätze des Schulbetriebes, Kommunikation und Konfliktfalllösungen.

§ 11 Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Schulgeld, Patenschaften, Spenden und sonstige Mittel erbracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zuschüsse werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Kassenwesen, Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch den Kassenprüfer oder dessen Stellvertreter. Beide sind nicht Mitglied des Vorstandes und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt, jedoch mindestens 2 Jahre, vom Tag der Wahl angerechnet.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres ist eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) durchzuführen. Der endgültige Rechnungsabschluss ist unverzüglich nach Vorliegen aller (für das betreffende Rechnungsjahr) zu erwartenden Zuschüsse durchzuführen. Dabei müssen die zuschussfähigen Forderungen zeitnah bei der Regierung von Niederbayern eingereicht werden.

§ 13 Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Er muss schriftlich begründet sein.
2. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Über die Abstimmung zur Satzungsänderung wird ein ausführliches Protokoll geführt, in dem u.a. die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Zahl der abgegebenen Stimmen fest gehalten wird.

§ 14 Vermögensanfall bei Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Sollte dies nicht erreicht werden, so wird innerhalb der darauf folgenden 30 Tage eine weitere Mitgliederversammlung zur Abstimmung einberufen. In diesem zweiten Gang führt die Zustimmung von bereits 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Auflösung des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins per Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Einwilligung des Finanzamtes und der im Grundbuch eingetragenen Gläubiger, an ebenfalls steuerbegünstigte Einrichtungen, vorrangig an eine Montessori-Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2009 in Eggenfelden angenommen und ist seit diesem Zeitpunkt wirksam.